

Erklärungen des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- ich keine weitere Förderung für die Teilnahme am Kontrollverfahren beantrage (z. B. „B11 ab 3 ha LF – Zuschuss für Öko-Betriebe“ im KULAP).
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des §264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes, §2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht,
 - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die hier erhobenen Daten für die Förderabwicklung, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt werden. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt;
- **jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung hat (z. B. die Kündigung des Kontrollvertrages), unverzüglich der FüAk schriftlich mitzuteilen.**

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im „Merkblatt Öko-Imker“, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den „Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz“ habe ich Kenntnis genommen.

Ich bestätige dass,

- die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
- meine aktuelle Bescheinigung gem. Öko-Verordnung beiliegt bzw. zeitnah nachgereicht wird. Ohne die Anlage kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er fristgerecht bis zum **30. November 2023** per Brief oder Fax bei der FüAk eingegangen ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in